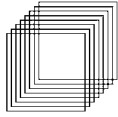


BDIA



MITTELDEUTSCHLAND informiert:

Auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung (voraussichtlich im Mai 2007) soll eine neue Satzung, Geschäftsordnung, Aufnahmeordnung sowie eine neue Haushaltordnung verabschiedet werden.

Auf unserer Mitgliederversammlung am 05.12.06 im Schloß Seeburg werden wir zu den Schwerpunkten und der geänderten Verbandsstruktur informieren – im Anschluss finden Sie die uns am 16.11.06 zugegangenen Entwürfe:

Satzung

(Stand 13.11.2006)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Innenarchitekten e.V.“ (BDIA).
- (2) Der Sitz des BDIA ist Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des BDIA ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des BDIA ist die Vertretung der Mitglieder bei ihren beruflichen Interessen, die allgemeine Hebung des Ansehens des Berufsstandes und die umfassende Förderung der Innenarchitektur, insbesondere auch in Forschung und Ausbildung, im Zusammenwirken aller Fachrichtungen der Architektur und Gestaltung.
- (2) Der BDIA nimmt zur Verwirklichung seines Zweckes Einfluß auf die Öffentlichkeit und die politische Willensbildung, ohne sich als Verein parteipolitisch zu betätigen. Der BDIA bringt unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder Initiativen in die Arbeit der Länder-Architektenkammern ein. Soweit dies zur Verfolgung seines Zweckes und Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll ist, kann der BDIA Mitglied in anderen Verbänden und Vereinen werden.
- (3) Der BDIA ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BDIA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Mittel bestimmt sich im Einzelnen nach der Haushaltsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von folgenden Personen erworben werden:
 - (a) Natürliche Personen, die als Innenarchitekten bei der zuständigen Landesarchitektenkammer eingetragen sind. Sie dürfen die Bezeichnung „Innenarchitekt BDIA“ führen und das BDIA-Signet verwenden.
 - (b) Natürliche Personen, die ein anerkanntes Innenarchitekturstudium oder ein gleichwertiges Studium abgeschlossen haben, Tätigkeiten innerhalb des Berufsbildes der Innenarchitekten ausüben und die Ziele des BDIA unterstützen. Sie dürfen die Bezeichnung „Mitglied im BDIA“ führen.
 - (c) Natürliche Personen, denen der BDIA die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat. Sie dürfen die Bezeichnung „Ehrenmitglied im BDIA“ führen und das BDIA-Signet verwenden.

- (d) Natürliche Personen, die an einer anerkannten Hochschule Innenarchitektur oder ein gleichwertiges Studium absolvieren. Sie dürfen die Bezeichnung „Student im BDIA“ führen.
- (2) Der BDIA ist ein freiwilliger Zusammenschluss seiner Mitglieder, ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens sind in der Aufnahmeordnung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 a Besondere Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann weiterhin erworben werden von:
- (a) Hochschulen, Hochschulinstituten und Hochschullehrern. Sie dürfen die Bezeichnung „Mitglied im Hochschulkreis des BDIA“ führen.
 - (b) Allen geeigneten natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des BDIA unterstützen oder sich für die Arbeit des BDIA interessieren oder sich sonst um den Berufsstand verdient gemacht haben, ohne die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nach § 3 (1) zu erfüllen. Sie dürfen die Bezeichnung „Mitglied im Förderkreis des BDIA“ führen.
- (2) § 3 (2) gilt entsprechend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Präsidium mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen, zu dessen Ende der Austritt erklärt werden soll.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem BDIA ausgeschlossen werden oder austreten. Die Einzelheiten des Ausschlussverfahrens und der Ausschlussgründe sind in der Aufnahmeordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des BDIA in Anspruch zu nehmen und an den von ihm ausgerichteten Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des BDIA zu fördern und nach außen zu vertreten, sowie alle berufsrechtlichen Vorschriften und alle übrigen den Berufsstand der Innenarchitekten betreffenden allgemeinen Gesetze einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder sind untereinander zu kollegialem Verhalten verpflichtet. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern soll das Präsidium als Schlichtungsstelle angerufen

werden, bevor sich die Mitglieder an die Kammern oder die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden, soweit nicht die Kammern bereits eine Schlichtungsstelle anbieten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der BDIA kann Jahresmitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen erheben.
- (2) Die Festlegung von Höhe und Fälligkeit von Jahresmitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen sind durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Organe des BDIA

Organe des BDIA sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Bundesrat und die Landesverbände.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des BDIA, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere jedoch für:
 - (a) Genehmigung von Haushaltsplänen, Haushaltsrahmenplänen, Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen;
 - (b) Entlastung des Präsidiums;
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 - (d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzungen oder die Auflösung des BDIA;
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium als ordentliche Mitgliederversammlung spätestens alle zwei Jahre einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des BDIA dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder zwei Drittel der Mitglieder des Bundesrates dies beim Präsidium schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks der außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Einberufung durch das Präsidium erfolgt unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Einladung muß die Angabe der Tagesordnung enthalten. Soweit die Tagesordnung Abstimmungen über Satzungsänderungen vorsieht, muß die zur Abstimmung zu stellende Passage mit dem Wortlaut der Neufassung mitgeteilt werden. Die Tagesordnung setzt das Präsidium unter Berücksichtigung der bis zur Einberufung

bereits vorliegenden Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. In diesem Fall gibt der Versammlungsleiter zu Beginn einer Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt. Die Mitgliederversammlung beschließt dann über die Ergänzung der Tagesordnung. Werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beantragt, müssen diese Anträge entsprechend Satz 2 den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Rechtzeitig gestellte Satzungsänderungsanträge müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung eines beantragten Beschlusses. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (6) Bei Wahlen wird über die zu besetzenden Ämter jeweils gesondert abgestimmt. Zur Wahl stellen kann sich, wer seine Kandidatur spätestens bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich angemeldet hat. Erfolgt die Anmeldung der Kandidatur später, ist diese nur zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Durchführung des Wahlganges beschließt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, nicht jedoch die Mitglieder nach § 3 (1) (d) und § 3 a.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem jeweils nach Lebensjahren ältesten Präsidiumsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Diskussion über die Kandidaten einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen werden, in der Regel dem Sprecher des Bundesrates.
- (9) Die Abstimmung oder Wahl erfolgt offen. Die Abstimmung oder Wahl muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (10) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Landesverbände spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten und über geeignete Medien für alle Mitglieder verfügbar zu machen.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium als Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der BDIA wird gegenüber Dritten jeweils durch mindestens zwei seiner Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften über nicht mehr als 10.000,00 € ist jedes Präsidiumsmitglied alleinvertretungsberechtigt und kann die Vertretungsbefugnis auf einen Geschäftsführer nach Absatz (6) delegieren.
- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte des BDIA nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Satzung und Ordnungen des BDIA und der allgemeinen Gesetze eigenverantwortlich. Das Präsidium soll vor wesentlichen Entscheidungen den Bundesrat konsultieren.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Bundesmitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können sich unbeschränkt zur Wiederwahl stellen. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Erstattung ihrer Auslagen und Kosten sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung richten sich nach den Bestimmungen der Auslagenerstattungsordnung.
- (4) Zu Mitgliedern des Präsidiums können nur Mitglieder im Sinne von § 3 (1) (a) der Satzung gewählt werden. Durch die Mitgliederversammlung kann auch ein abwesendes Mitglied gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine unterschriebene Erklärung vorliegt, dass das abwesende Mitglied für den Fall seiner Wahl diese annimmt. Mitglieder des Präsidiums sollen nicht zugleich Vorstandsmitglieder eines Landesverbandes sein.
- (5) Während der laufenden Amtszeit scheidet ein Präsidiumsmitglied aus dem Amt aus, wenn es unanfechtbar seinen Wählbarkeitsstatus nach Absatz (4) verliert oder das Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Präsidiumsmitglied niederlegt. In diesem Fall wählt der Bundesrat ein neues, nach Maßgabe von Absatz (4) wählbares Präsidiumsmitglied. Die Niederlegung wird erst wirksam, wenn der Bundesrat ein neues Präsidiumsmitglied gewählt hat. Weiterhin kann während der laufenden Amtszeit eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung entsprechend den für Satzungsänderungen geltenden Bestimmungen erfolgen. Die Abberufung wird erst wirksam, wenn die abberufende Mitgliederversammlung zugleich ein neues Präsidiumsmitglied wählt.
- (6) Die näheren Einzelheiten der Tätigkeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums, die sich das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen seiner Mitglieder gibt oder ändert. Die Geschäftsordnung kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle des BDIA vorsehen, die das Präsidium bei der Geschäftsführung unterstützt. Das Präsidium tritt nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung zusammen.

§ 10 Bundesrat

- (1) Der Bundesrat ist die Versammlung der Vorsitzenden der Landesverbände. Bei Verhinderung eines Landesverbandsvorsitzenden tritt an seine Stelle dessen jeweiliger Vertreter.

- (2) Der Bundesrat berät das Präsidium und beschließt über alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere
 - (a) Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Landesverbänden und dem Präsidium sowie untereinander;
 - (b) Entwicklung berufspolitischer Zielsetzungen;
 - (c) Wahl eines neuen Präsidiumsmitgliedes nach § 9 (5) der Satzung und von Ehrenmitgliedern nach § 3 (1) (c) der Satzung;
 - (d) Berufungen gegen Beschlüsse des Präsidiums über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß der Aufnahmeordnung
- (3) Der Bundesrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei einer Bundesratsversammlung anwesend ist. Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jeder Landesverbandsvorsitzende hat je 200 Mitglieder, die zum Ersten des Monats März eines Kalenderjahres seinem Landesverband zugehören, für Abstimmungen bis zum nächsten Stichtag eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung eines beantragten Beschlusses. Jeder Landesverbandsvorsitzende kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (4) Die näheren Einzelheiten der Tätigkeit des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates, die nach Erlaß durch die Mitgliederversammlung durch den Bundesrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen geändert werden kann.

§ 11 Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des BDIA, in denen sich Mitglieder zur Verfolgung des Zweckes des BDIA unter regionalen Aspekten in dem jeweiligen Landesgebiet zusammenfinden. Sie organisieren insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweiligen Landesarchitektenkammern die Mitarbeit des BDIA in diesen Kammern einschließlich der Teilnahme an Wahlen zu den Kammern und stellen die Verfolgung der Ziele des BDIA in Abstimmung mit dem Präsidium nach Kräften sicher.
- (2) Die Landesverbände orientieren sich an den regionalen Grenzen der Bundesländer. Die Landesverbände mehrerer Bundesländer können sich zu einem Landesverband zusammenschließen. Der Landesverband führt den Namen seines Bundeslandes bzw. seiner Bundesländer.
- (3) Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einem Landesverband richtet sich nach dem Wohnsitz des Mitgliedes. Ein Mitglied kann nur einem Landesverband zugehörig sein. Das Präsidium führt eine aktuelle Liste über die Landesverbandszugehörigkeit der Mitglieder und hat diese auf Verlangen jedes Landesverbandsvorsitzenden mitzuteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Landesverbandszugehörigkeit eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Will ein Mitglied einem anderen Landesverband zugehörig sein, kann das Präsidium hierüber auf Antrag entscheiden.

- (4) Die einem Landesverband zugehörigen Mitglieder sollen mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammenkommen. Die Einladung zu einer Landesverbandsversammlung erfolgt entsprechend den Bestimmungen über die Einberufung einer Bundesmitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen. An die Stelle des Präsidiums tritt dabei der Landesverbandsvorstand. Das Präsidium und die Geschäftsführung haben das Recht, ohne Stimmrecht an einer Landesverbandsversammlung teilzunehmen und dort zu reden. Sie sind daher vorsorglich wie ein Mitglied einzuladen. Die Protokolle der Landesverbandsversammlungen sind dem Präsidium des BDIA binnen sechs Wochen zuzuleiten.
- (5) Jeder Landesverband wählt einen Landesverbandsvorstand entsprechend den Vorschriften über die Wahl zum Präsidium. Die Größe und Zusammensetzung seines Vorstands bestimmt jeder Landesverband selbst, jedoch muß ein Landesverbandsvorstand mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils Mitglied nach § 3 (1) (a) der Satzung sein müssen, und einem Kassenwart bestehen. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Amtiert in einem Landesverband kein Vorstand, so übernimmt das Präsidium die Aufgaben des Landesverbandsvorstandes bis zu einer Neuwahl eines Landesverbandsvorstandes. Der Landesverbandsvorstand wird nach Beschluß der Landesverbandsversammlung jeweils für einen Periode von zwei oder vier Jahren bestellt.
- (3) Die Beschlüsse der Landesverbandsvorstandssitzungen sollen protokolliert werden. Die Protokolle von Landesverbandsvorstandssitzungen sind dem Präsidium des BDIA binnen acht Wochen zuzuleiten. Werden keine schriftlichen Protokolle erstellt, hat der Landesverbandsvorstand jeweils im Januar und im Juli einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangehenden Halbjahr dem Präsidium zuzuleiten. Das Präsidium kann jederzeit Informationen über die Tätigkeit des Landesverbandes und seines Vorstandes vom Landesverbandsvorstand anfordern.

§ 12 Partnerschaften

- (1) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Partnerschaften eingehen. Die Partner dürfen einen Hinweis auf ihre Partnerschaft zusammen mit dem BDIA-Signet öffentlich führen.
- (2) Als Partner kann das Präsidium alle geeigneten natürlichen und juristischen Personen berufen, insbesondere natürliche Personen, die die Ziele des BDIA unterstützen oder sich für die Arbeit des BDIA interessieren oder sich sonst um den Berufsstand verdient gemacht haben, ohne die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nach § 3 (1) zu erfüllen.
- (3) Partner haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des BDIA. Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, entrichten die Partner Beiträge gemäß der Beitragordnung.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann bei Bedarf nach freiem Ermessen Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen. Die Ausschußmitglieder werden durch das Präsidium aus den

Mitgliedern oder sachkundigen Dritten berufen. Die Ausschüsse folgen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Präsidiums und berichten dem Präsidium.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern nach § 3 (1) (a) und (b) der Satzung einen Finanzausschuß. Im übrigen gilt § 9 (3) bis (5) entsprechend.
- (3) Der Finanzausschuß soll aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern bestehen. Sie werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl soll auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, auf der kein Präsidium gewählt wird. Die Ausschußmitglieder dürfen kein anderes Amt im BDIA innehaben. Die näheren Einzelheiten der Tätigkeit des Finanzausschusses bestimmt die Haushaltsordnung.

§ 14 Auflösung des BDIA

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, sind die amtierenden Mitglieder des Präsidiums die Liquidatoren des Vereins. Sie haben alle Sachwerte zu liquidieren und aus dem Erlös eventuell noch vorhandene Verbindlichkeiten auszugleichen.
- (2) Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Der Auflösungsbeschluß ist erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen gemeinnützigen Empfänger bestimmt.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung Erklärungen oder Amtshandlungen schriftlich erfolgen müssen, erfordert dies die eigenhändige Unterzeichnung der schriftlichen Urkunde und deren Zugang beim Adressaten im Original. Bei fristwahrenden Erklärungen genügt der Zugang per Telefax, sofern das Original der schriftlichen Erklärung spätestens nach weiteren sieben Tagen beim Adressaten eingeht. Eine E-mail ist keine schriftliche Erklärung im Sinne dieser Satzung.
- (2) Maskuline Bezeichnungen in dieser Satzung gelten zugleich auch für ihre feminine Form. Dies dient allein der sprachlichen Vereinfachung und stellt keine geschlechterspezifische Unterscheidung oder Diskriminierung dar.

Geschäftsordnung des Bundesrates

(Stand 13.11.2006)

- (1) Der Bundesrat wird geleitet durch seinen Sprecher, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Sprecher. Diese werden aus den Landesverbandsvorsitzenden jeweils für die Dauer von zwei auf die Wahl folgenden Geschäftsjahren gewählt.
- (2) Verlieren der Sprecher oder sein Stellvertreter ihr Amt als Landesvorsitzender, so endet zugleich ihr Amt als Sprecher oder Stellvertreter. Auf der nächsten Bundesratsversammlung ist ein neuer Sprecher oder Stellvertreter zu wählen. Verlieren beide ihr Amt gleichzeitig, so beruft der Präsident unverzüglich eine Bundesratsversammlung ein, um eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Der Sprecher beruft in seiner Amtszeit mindestens einmal je Geschäftsjahr eine ordentliche Versammlung des Bundesrates ein. Er hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Landesverbandsvorsitzenden dies schriftlich beantragt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung muß die Angabe der Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Art der Abstimmung über Beschlüsse bestimmt der Sprecher. Über Beschlüsse der Bundesratsversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Sprecher zu unterzeichnen ist. Der Sprecher bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Bundesrates und des Präsidiums spätestens sechs Wochen nach der Bundesratsversammlung zuzuleiten.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung des BDIA haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Bundesrates teilzunehmen. Sie sind dazu wie Mitglieder des Bundesrates einzuladen. Der Bundsrat kann beschließen, Dritte als Gast zu den Bundesratsversammlungen einzuladen.

Aufnahmeordnung

(Stand 13.11.2006)

§ 1 Aufnahme eines Mitgliedes

Für die Durchführung der Aufnahme eines Mitgliedes gemäß § 3 (2) der Satzung des BDIA gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Begehrt eine Person die Mitgliedschaft im BDIA nach § 3 (1) (a), (b) oder (d) der Satzung, ist der Aufnahmeantrag schriftlich an das Präsidium des BDIA zu richten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag und über die Kategorie einer Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium des BDIA.
- (3) Das Präsidium kann den Bewerber vor der Beschlussfassung über seinen Aufnahmeantrag persönlich anhören.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag durch das Präsidium ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung soll die Entscheidung begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber binnen vier Wochen Einspruch einlegen. Das Präsidium entscheidet dann über den Antrag erneut. Erfolgt wiederum eine Ablehnung, so darf der Bewerber frühestens nach Ablauf von zwei Jahren einen neuen Aufnahmeantrag stellen, sofern er nicht darlegen kann, dass sich Umstände, die der Ablehnung zugrunde gelegen haben, wesentlich geändert haben.
- (5) Wird ein Mitglied nach § 3 (1) (b) der Satzung in die Liste der Innenarchitekten einer Landesarchitektenkammer eingetragen, so wird es mit Eintragung Mitglied nach (a), ohne daß es eines erneuten Antrages oder einer Entscheidung bedarf. Erfüllt ein Mitglied nach § 3 (1) (d) der Satzung nach Abschluß des Studiums die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3 (1) (b) der Satzung, wird es Mitglied nach (b), ohne daß es eines erneuten Antrages oder einer Entscheidung bedarf
- (6) Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft nach § 3 (1) (c) entscheidet der Bundesrat aus eigener Initiative, auf Initiative des Präsidiums oder wenn mindestens drei Mitglieder nach (a) die Verleihung an eine Person vorschlagen.
- (7) Wird die Mitgliedschaft nach § 3 a der Satzung beantragt, gelten die Absätze (1) – (5) entsprechend. Das Präsidium kann aus eigener Initiative Mitgliedschaften nach § 3 a der Satzung antragen. In diesen Fällen ist ein Antrag durch das Mitglied entbehrlich.
- (8) Ist ein Mitglied bei Inkrafttreten dieser Aufnahmeordnung bereits Mitglied im BDIA und ergeben sich Zweifel darüber, nach welcher Kategorie von § 3 (1) die betreffende Person Mitglied ist, so entscheidet das Präsidium darüber, welcher Mitgliederkategorie das Mitglied zukünftig zugehörig ist.
- (9) Ein Mitglied hat stets alle Veränderungen seiner persönlichen Umstände, die für die Einordnung in eine Kategorie entscheidend sind, dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Ausschluß eines Mitgliedes

- (1) Gemäß § 4 (3) der Satzung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) ein Mitglied sich weigert, die Berufsgrundsätze zu befolgen,
 - (b) dem Ansehen des BDIA schadet,
 - (c) ein Mitglied nach § 3 (1) (a) der Satzung aus der Architektenkammer ausgeschlossen wird oder länger als fünf Jahre nicht mehr den Beruf eines Innenarchitekten ausübt, es sei denn das Mitglied ist älter als 60 Jahre und hat die berufliche Tätigkeit aus Altersgründen aufgegeben,
 - (d) ein Mitglied länger als sechs Monate nach Mahnung unter Fristsetzung mit der Zahlung von mehr als 50 % eines Mitgliedsbeitrages im Verzug ist;
 - (e) ein Mitglied nach § 3 (1) (d) der Satzung das Studium nicht mit einem Abschluss beendet oder seit bestandem Examen mindestens ein Jahr vergangen ist, ohne dass die Voraussetzungen nach (a) oder (b) vorliegen. Das Präsidium kann auf schriftlichen Antrag die Übergangsfrist verlängern.
 - (f) ein Mitglied nicht die Ziele des Vereines unterstützt oder durch Handlungen oder Äußerungen den Zielen des Vereines zuwider handelt;
- (2) Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied durch schriftliche Aufforderung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme binnen vier Wochen geben. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung beim Bundesrat durch schriftliche Erklärung an den Sprecher einlegen. Gibt die Bundesratsversammlung der Berufung statt, kann das Präsidium die Stattgabe der Berufung durch erneuten einstimmigen Beschluss verwerfen. Das Präsidium hat den Ausschluß dann durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Für die Dauer des Berufungsverfahrens gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums sind die Rechte und Ämter eines Mitgliedes suspendiert.

§ 3 Austritt

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem BDIA erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Erklärung ist mittels eingeschriebenen Briefes an das Präsidium zu richten.
- (2) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem er erklärt wurde.

Haushaltsordnung

(Stand 13.11.2006)

§ 1 Haushaltsgrundsätze

- (1) Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDIA fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Beschließt das Präsidium Ausgaben, die die Bestimmungen nach (1) und (2) verletzen, kann der Schatzmeister den Beschluß durch seinen Einspruch aufheben. Eine erneute Beschlußfassung des Präsidiums in derselben Sitzung darf dann nicht mehr erfolgen. Hält der Schatzmeister auch in der nächsten Präsidiumssitzung seinen Einspruch aufrecht, können die Ausgaben dennoch beschlossen werden, wenn alle übrigen Präsidiumsmitglieder die Ausgaben einstimmig beschließen.

§ 2 Haushaltspläne

- (1) Der Schatzmeister erstellt im laufenden Haushaltsjahr einer ordentlichen Bundesmitgliederversammlung detaillierte Haushaltspläne für die beiden folgenden Geschäftsjahre.
- (2) Die Haushaltspläne stellen jeweils die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zusammen. Die Schätzungen sind grundsätzlich zurückhaltend anzunehmen.
- (3) Die Haushaltspläne werden durch das gesamte Präsidium beschlossen. Der Bundesrat wird über die Haushaltspläne informiert. Die Haushaltspläne sind durch den Finanzausschuß zu prüfen und durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden.
- (4) Ergeben sich nach der Verabschiedung Umstände, die eine Abweichung von den Haushaltsplänen notwendig machen, so ist eine Aktualisierung vorzunehmen. Erfolgt die Aktualisierung noch vor Beginn des Geschäftsjahres, für den ein Haushaltsplan verabschiedet wurde, ist die aktualisierte Fassung durch den Finanzausschuß zu genehmigen.

§ 3 Zuweisung von Haushaltsmitteln zur Mitbestimmung durch die Landesverbände

- (1) Die Landesverbände erhalten durch das Präsidium zur Erledigung ihrer Aufgaben einen Anteil der Mitgliedsbeiträge zur mitbestimmten Verfügung zugewiesen, die für die dem jeweiligen Landesverband gemäß § 11 (3) am Ersten des Monats März eines Geschäftsjahres zugehörigen Mitglieder der Satzung für das laufende Geschäftsjahr fällig werden. Durch Bestimmung über die Verfügung dieser zugewiesenen Mittel muß berücksichtigen, daß zunächst alle Ausgaben abgedeckt werden, die der BDIA für die Organisation der Tätigkeit der Arbeit der Landesverbände einschließlich der Tätigkeit des Landesverbandvorsitzenden im Rahmen des Bundesrates aufzuwenden hat. Soweit

danach Beträge zu einer durch den Landesverband mitbestimmten Verfügung bestimmt sind, soll das Präsidium diese Mittel entsprechend den Vorgaben der Landesverbände einsetzen. Das Präsidium darf von den Vorgaben nur aus wichtigem Grund abweichen.

- (2) Die Landesverbandsvorstände legen dem Schatzmeister einen Monat vor Beginn eines Geschäftsjahres Pläne darüber vor, wie sie über die Verwendung der zur Mitbestimmung zugewiesenen Mittel bestimmen wollen. Der Schatzmeister darf den Plänen nur aus wichtigem Grund widersprechen.
- (3) Der Anteil nach (1) beträgt 19 %. Jeder Landesverband kann zusätzlich die Verfügung über einen Sockelbetrag von 800,00 € bestimmen. Die Landesverbände selbst dürfen keine Ausgaben tätigen oder Verbindlichkeiten eingehen. Ihre Vorgaben für das Präsidium für die Verwendung der ihnen zur Mitbestimmung zugewiesenen Mittel darf die Höhe der Zuweisungen nicht übersteigen. Verfügt ein Landesverband nicht über die gesamten in einem Geschäftsjahr zugewiesenen Beträge, so erhöhen sich für das folgende Geschäftsjahr die dem Landesverband zur Mitbestimmung zugewiesenen Mittel um den im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht ausgegebenen Betrag bis zur Höhe des Zweifachen der im laufenden Geschäftsjahr zugewiesenen Mittel.
- (4) Soweit für die Tätigkeit des Sprechers des Bundesrates Aufwendungen entstehen, sind diese im Verhältnis der Höhe der Anteile nach (1) auf die Landesverbände umzulegen. Der Schatzmeister berücksichtigt dies bei der Verwendung der Mittel nach Absatz (2).

§ 4 Finanzausschuß

- (1) Der Finanzausschuß nach § 13 (2) der Satzung berät und prüft den Entwurf für den Haushaltsplan des Schatzmeisters und verabschiedet diesen als Beschlußvorlage für die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Finanzausschuß beschließt über allgemeine Empfehlungen zur Haushaltsführung.
- (3) Der Schatzmeister ist berechtigt an allen Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen. Der Schatzmeister ist auch berechtigt, selbständig Sitzungen des Finanzausschusses einzuberufen. Eine Sitzung soll mindestens einmal jährlich spätestens zwölf Wochen vor der jährlichen Bundesratsversammlung stattfinden.
- (4) Die Beschlußfassung des Finanzausschusses erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Finanzausschuß unterliegt keinen Weisungen. Er berichtet auf Anforderung dem Bundesrat.

§ 5 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch die Mitglieder des Finanzausschusses.
- (2) Der Schatzmeister legt dem Finanzausschuß jeweils spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Kassenbericht zur Prüfung vor. Der Finanzausschuß kann zur Kassenprüfung Einsicht in alle Unterlagen nehmen, um die Richtigkeit des Kassenberichtes zu prüfen.

- (3) Der Finanzausschuß legt spätestens einen Monat nach Vorlage des Haushaltsabschlusses seinen Prüfbericht dem Schatzmeister vor. Der Kassenbericht soll eine Empfehlung des Finanzausschusses über die Entlastung des Vorstandes durch die Bundesmitgliederversammlung enthalten.